

Gerichtsabteilung 20

Tel.: 0316 8029-7253
Fax: 0316 8029-7215
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Amtsstunden und Parteienverkehr:
Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Graz, 28. Dezember 2017

GZ: [REDACTED]

Ggst.: [REDACTED]
Übertretung des KFG - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Dr. Auprich über die Beschwerde des Herrn [REDACTED], geb. [REDACTED], gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 26.09.2017, [REDACTED]

zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 23.07.2017 um 16.58 Uhr in der Gemeinde St. Johann auf der Haide auf der A 2, StrKm 118,8, Richtung Wien, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen [REDACTED] einen Radar- oder Laserblocker der Marke GENEVO ONE GE136-90390 mitgeführt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

Dadurch habe er gegen § 98a Abs 1 KFG verstoßen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 350,00, im Falle der Uneinbringlichkeit 2 Tage und 22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, gemäß § 134 Abs 1 KFG verhängt wurde.

Unter einem wurde der Radar- und Laserblocker der Marke GENEVO ONE GE136-90390 für verfallen erklärt.

In der dagegen erhobenen Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, dass das Gerät zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht in Betrieb gewesen sei. Bei dem Gerät handle es sich nicht um einen Radar- oder Laserblocker, sondern lediglich um ein Geschwindigkeitsmessgerät, welches die Geschwindigkeit präziser angebe als die Tachoanzeige. Auch wenn das Gerät in Betrieb genommen wird, würden dadurch technische Messungen in keiner Weise gestört oder beeinflusst.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark stellt Nachfolgendes fest:

Am 23.07.2017 um 16.58 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem Kennzeichen [REDACTED] in der Gemeinde St. Johann in der Haide auf der A2, StrKm 118,8 in Richtung Wien, wo er von den Beamten [REDACTED] und [REDACTED] überholt wurde. Dabei fiel dem am Beifahrersitz sitzenden BI Sorger auf, dass an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges des Beschwerdeführers offensichtlich ein Laser-, Radarwarner angebracht war. Der Beschwerdeführer wurde in der Folge angehalten und das Gerät wurde ihm abgenommen.

Dieses Gerät der Marke GENEVO ONE GE136-90390 ist nicht geeignet, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

Diese Feststellungen ergeben sich aus der Aktenlage, insbesondere dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen, [REDACTED]

Dass das verwendete Gerät auch ein Laserblocker ist, ergibt sich weder aus den im erstinstanzlichen Akt einliegenden Unterlagen noch aus dem Gutachten des Sachverständigen. Dieser führte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, dass in dem Gerät GENEVO ONE Eco ein GPS eingebaut ist, das die Position des Fahrzeuges bestimmt und mit bekannten stationären Geschwindigkeitsmessstellen vergleicht. Zusätzlich verfügt dieses Gerät über eine Sensorik, die die bekannten Frequenzen der Lasermessgeräte der Polizei kennt und überwacht. Es sind die Frequenzen 34,0 GHz, das K-Band und das X-Band. Außerdem wird eine Laserfrequenz von 904 nm überwacht. Das Gerät verfügt aber nicht über Sendefunktionen, die auf diesen Frequenzen auch Störsignale ausschicken können. Dies im Gegensatz zu anderen Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, die auch aktiv Radiostörsignale oder Laserstörsignale aussenden können, dies innerhalb weniger Millisekunden oder nachdem sie ein externes Signal erkannt haben und auch permanent an dieses Gerät lediglich die vorgeführten Frequenzen überwachen. Das Gerät verfügt nicht über die Möglichkeit, sonstige Störsignale auszusenden, die die Messung oder auch die Dokumentation einer Geschwindigkeitsüberschreitung stören könnten.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat erwogen:

Gemäß § 98a Abs 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Im vorliegenden Fall konnte das verwendete Gerät der Marke GENEVO ONE GE136-90390 technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung nicht beeinflussen oder stören.

Damit hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 98a Abs 1 KFG nicht verwirklicht, sodass das Straferkenntnis spruchgemäß zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die

dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,00 zu entrichten.

Es besteht gemäß § 25a Abs 4a VwGG bzw. § 82 Abs 3b VfGG die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Landesverwaltungsgericht Steiermark schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Steiermark, danach dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof hat zur Folge, dass das jeweilige Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

Landesverwaltungsgericht Steiermark

